

Abstract

Verdeckte personale Ermittlungen im Cyberspace

In Zeiten des „Internet of Things“, Web 2.0, Cloud Computing – einer fortschreitenden Vernetzung – spielt der Cyberspace eine immer größere Rolle im Leben der Menschen. Diese Ubiquität führt dazu, dass die Grenzen zwischen dem Leben in der realen Welt und dem in der virtuellen Welt zusehends verschwimmen. Durch diese Verschmelzung entstehen neue Tatgelegenheiten und Tatdynamiken, sodass auch Polizeibehörden ihre Aktivitäten in den Cyberspace verlagern und die Spezifika dieses Raums berücksichtigen müssen.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob die Polizeibehörden im Hinblick auf personale verdeckte Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere in sozialen Online-Netzwerken und Chatforen – mit hinreichenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind. Mithin wird zunächst der Cyberspace dogmatisch als Ort der persönlichen und sozialen Entfaltung begutachtet. Im Anschluss werden die o.g. Einsatzszenarien auf ihre Grundrechtsrelevanz hin untersucht. Der Fokus liegt hier auf einer Prüfung der Art. 10, Art. 13 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Eine besondere Berücksichtigung erfährt in diesem Zusammenhang das Grundsatz-Urteil des BVerfG zur Online-Durchsuchung aus dem Jahr 2008. Im Rahmen dieses Gliederungspunktes soll zudem u.a. die Frage näher beleuchtet werden, ob für die jeweiligen Szenarien im Cyberspace die gleichen Rechtsgrundlagen und Maßstäbe, wie etwa die Abgrenzungskriterien zwischen einem verdeckten Ermittler und einem nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, Anwendung finden können, wie es in der realen Welt der Fall wäre. Darüber hinaus wird ein weiteres Szenario, das aus einer aktuellen Entwicklung im Bereich der verdeckten personalen Ermittlungen hervorgeht, betrachtet: der Entwurf eines möglichen § 163g StPO, der Teil des ersten Referentenentwurf zum IT-SiG 2.0 war. Laut diesem sollte der Verdächtige einer Straftat in bestimmten Fällen dazu verpflichtet werden, die zur Nutzung einer virtuellen Identität erforderlichen Zugangsdaten herauszugeben.

Anknüpfend an eine jüngst in Kraft getretene Ergänzung des § 184b Abs. 5 StGB um einen neuen S. 2, soll sich zum Schluss mit einem Sonderproblem im Bereich der personalen verdeckten Ermittlungen – der Keuschheitsprobe – beschäftigt werden, die v.a. im Bereich der Aufklärung von Delikten der Kinderpornographie Relevanz entfaltet.